

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Eine Einführung

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

Dieses Papier ist der zweite Teil unserer Reihe „Umweltbezogenes Unternehmensrecht – Einfach erklärt“. Hier stellen wir den rechtlichen Rahmen und Hintergrund des umweltbezogenen Unternehmensrechts vor. Die Zivilgesellschaft soll in der Lage sein, aktuelle politische Umwälzungen durch den EU-Omnibus I, sowie die Umsetzung in nationales Recht kritisch zu begleiten und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Da dieses Recht in besonderem Maße vom Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) geprägt ist, legen wir hierauf einen besonderen Fokus. In diesem Papier geht es um die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ursprünge der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berichtspflichten gelten schon seit langer Zeit für finanzielle Informationen. Dies liegt daran, dass anerkannt ist, dass Investor*innen und Banken verlässliche und vergleichbare Daten zu der finanziellen Lage eines Unternehmens benötigen, um Chancen und Risiken eines Investments einschätzen und Unternehmen miteinander vergleichen zu können. So wurden beispielsweise erste finanzielle Berichtsstandards, die Vorläufer des International Financial Reporting Standards (IFRS), bereits ab den 1970er Jahren herausgegeben.

Nachdem ab den 1980er und 1990er Jahren einige Unternehmen aufgrund der wachsenden gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für Umweltfragen damit begannen, freiwillige Umweltberichte zu veröffentlichen, wurde 1997 die Global Reporting Initiative (GRI) gegründet. Sie sollte Standards schaffen, um einheitliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen. Auf EU-Ebene wurde im Jahr 2014 die bereits im ersten Teil erwähnte Non-Financial Reporting Directive (NFRD)¹ und mit ihr sogenannte „nichtfinanzielle“ Berichterstattungspflichten auf den Weg gebracht. Deutschland hat die NFRD 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in nationales Recht überführt. Seit Januar 2023 ist dann die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kraft getreten und hat die NFRD abgelöst.

Als das Pariser Abkommen 2015 beschlossen wurde, folgte auch im selben Jahr die von den G20 gegründete Task Force for Climate-Related Financial Disclosure (TCFD). Sie sollte Empfehlungen dazu verfassen, welche Informationen Unternehmen offenlegen sollten, um die Berücksichtigung von Klimarisiken in Geschäftsentscheidungen voranzutreiben.

Insofern haben verschiedene freiwillige Initiativen schon seit vielen Jahren versucht, Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen zu etablieren. Keine der bis dahin existierenden freiwilligen Standards hat zu einheitlicher, vergleichbarer und qualitativ hochwertiger Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen geführt.² Ohne gesetzliche Vorgaben konnten Unternehmen selbst bestimmen, wann sie worüber wie berichten wollen. Das Resultat waren oft schöne Bilder und beispielhafte Einzelgeschichten zu einer Nachhaltigkeitsinitiative des Unternehmens. Auch die gesetzlichen Verpflichtungen der NFRD haben hier keine ausreichende Abhilfe geschaffen. Die EU-Kommission begründete die Überarbeitung der NFRD unter anderem damit, dass viele relevante Informationen fehlten und die Angaben kaum vergleichbar waren.³

Die entscheidende Grundlage für den Weg von der Freiwilligkeit hin zu verpflichtender Berichterstattung und konkret zur CSRD wurde durch den Aktionsplan der EU-Kommission „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ aus dem Jahr 2018 gelegt.⁴ Dieser stellte im Wesentlichen eine Reaktion auf das Pariser Abkommen aus dem Jahr 2015 dar.

Die Ziele des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ sind

- die Umlenkung der Kapitalströme zu nachhaltigen Investitionen,
- die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement, sowie
- die Förderung von Transparenz und Langfristigkeit.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

Hier wurden auch konkrete Maßnahmen benannt, die später in Regulierung auf EU-Ebene münden sollen, wie beispielsweise die Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten (später: EU-Taxonomie) sowie die Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung (später: CSRD).

Ziele der Berichtspflichten

Die Ziele der Berichtspflichten sind es⁵

- **die Verfügbarkeit** von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zu **erhöhen** auf deren Basis nachhaltige Wirtschaftsentscheidungen getroffen werden können,
- **die Qualität** der verfügbaren Informationen zu **verbessern**, indem sie über Unternehmen und Sektoren hinweg einheitlicher und vergleichbarer sind. So können beispielsweise Investor*innen bewusst entscheiden ihr Geld in nachhaltigere Unternehmen zu investieren, und
- **das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und das Bewusstsein für die Umwelt- und Klimakrise** auf allen Ebenen des Unternehmens zu **stärken**. Unternehmen verstehen eigene Klimarisiken besser, wenn sie sich vertieft mit ihrer Wertschöpfungskette und ihrem Produkt auseinandersetzen. Sie können nur steuern, wovon sie auch wissen.

Externe und interne Berichtspflichten

Die Systematik der Nachhaltigkeitsberichtspflichten basiert auf den Grundsätzen der internen und externen Berichtspflichten von Unternehmen, die schon lange im Gesellschaftsrecht verankert sind.

- **Interne Berichtspflichten** umfassen beispielsweise den jährlichen Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 1 AktG) und bleiben somit innerhalb des Unternehmens.
- **Externe Berichtspflichten** sind die öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (§§ 238 ff., 242 HGB). Somit kann Rechenschaft gegenüber Investor*innen abgelegt werden. Bestimmte Unternehmen treffen darüber hinaus weitergehende Pflichten zur Erstellung eines Lageberichts (§§ 264 Abs. 1 HGB).



Abbildung 1. Grundbausteine der Berichtspflichten

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

Explizite Einführung von Nachhaltigkeitsberichtspflichten

Während Berichtspflichten von finanziellen Informationen grundsätzlich also schon lange auch umweltbezogene Informationen betreffen können, wurde die Berichterstattung von damals sogenannten „nichtfinanziellen Informationen“ bzw. Nachhaltigkeitsinformationen, also Informationen zu Arbeitnehmer- und Menschenrechtsbelangen, Umwelt- oder Korruptionsthemen explizit erst 2014 mit der NFRD auf europäischer Ebene verpflichtend eingeführt. In Deutschland wurde zur Umsetzung der NFRD im Jahr 2017 das sogenannte CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen.⁶ Dieses hat vor allem Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) vorgenommen (§§ 289b ff., 315b ff. HGB).

Erst nach der NFRD mussten in den Anwendungsbereich fallende Unternehmen ihren Lagebericht um eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ erweitern (§ 289b Abs. 1 HGB) oder alternativ einen separaten „nichtfinanziellen Bericht“ veröffentlichen (§ 289b Abs. 3 HGB).

Ab jetzt gilt auch das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit**: ein Konzept, das verlangt, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsthemen aus zwei Perspektiven betrachten: (1) **Inside-Out** (Einfluss des Unternehmens auf Umwelt/Gesellschaft) und (2) **Outside-In** (Einfluss von Umwelt/Gesellschaft auf das Unternehmen), wobei ein Thema bereits dann wesentlich ist, wenn es in einer der beiden Richtungen relevant ist. Es erweitert das bisherige Prinzip, das sich nur auf finanzielle Risiken konzentrierte, und legt den Fokus auf die gesamte Wertschöpfungskette und externe Stakeholder. Denn im Bericht sollen auch die „Auswirkungen [der] Tätigkeiten“ des Unternehmens enthalten sein, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs von Bedeutung sind (Art. 1, Ziff.1 NFRD) und nicht nur die Auswirkungen der Klimakrise auf das Unternehmen (*Outside-in Perspektive*). Die Auswirkungen des Unternehmens auf bspw. Umweltschutz und soziale Belange (*Inside-Out Perspektive*) können also wesentliche Informationen darstellen und müssen dann in den Lagebericht integriert werden.

Nichtfinanzielle Informationen

In der **NFRD**, und so ist es auch aktuell noch im **HGB** umgesetzt, wurden Nachhaltigkeitsinformationen als „nichtfinanzielle Informationen“ bezeichnet.

Der Begriff der nichtfinanziellen Informationen wird oft als irreführend kritisiert, da er den Anschein erweckt, dass Nachhaltigkeitsaspekte keine finanziellen Implikationen aufweisen.

Die finanziellen Auswirkungen der Klima- und Biodiversitätskrise zeigen aber, dass das Gegenteil der Fall ist: So haben Flutkatastrophen in Deutschland beispielsweise bereits zu hohen wirtschaftlichen und finanziellen Schäden geführt.¹

Da Nachhaltigkeitsinformationen also auch finanzrelevante Auswirkungen beinhalten können, spricht die EU-Kommission in den neueren Richtlinien und Verordnungen nun von Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Rechtliche Grundlagen von Nachhaltigkeitsberichtspflichten

Die Standardisierung und somit Vergleichbarkeit insbesondere der externen Berichterstattung ist ausschlaggebend für ihren Nutzen für Anleger*innen, Kund*innen, Geschäftspartner*innen sowie auch die Zivilgesellschaft. In beiden Bereichen (intern und extern) können klima- bzw. umweltbezogene Informationen auch nach aktuellem Recht berücksichtigt werden:

Der **Jahresabschluss** besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 Abs. 1 HGB). Für die **Aufstellung des Jahresabschlusses** gilt basierend auf dem Grundsatz ordentlicher Buchführung (§ 243 Abs. 1 HGB) der **Grundsatz der Wesentlichkeit** (*Principle of materiality*): Es sollen nur Angaben gemacht werden, die für die Adressat*innen des Berichts relevant sind und finanzielle Auswirkungen haben (§ 243 Abs. 1 HGB).

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

- **Umweltbezug:** Klimabezogene Aspekte könnten bspw. durch die Ausweisung von Emissionszertifikaten, die das Unternehmen erworben hat, oder die finanziellen Auswirkungen von Klimaschäden auf das Unternehmen sowie klimabedingte Anpassungsmaßnahmen an Gegenständen des Firmenvermögens Eingang in den Jahresabschluss finden.⁷

Ergänzend zum Jahresabschluss müssen bestimmte Unternehmen (Kapitalgesellschaften) einen **Lagebericht** (§ 289 Abs. 1 HGB) veröffentlichen. Dieser informiert über den wesentlichen Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens (§ 289 Abs. 1 HGB) und muss nach dem Maßstab eines den „tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes“ erfolgen.⁸ Der Lagebericht soll eine „ausgewogene und umfassende (...) Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft“ darstellen in der auch auf den Jahresabschluss Bezug genommen werden soll (§ 289 Abs. 1 S. 3 HGB).

In die Analyse müssen die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einbezogen werden (§ 289 Abs. 1 S. 3 HGB). Außerdem sollen Chancen und Risiken bzgl. der „voraussichtlichen Entwicklungen“ des Unternehmens dargelegt werden (§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB). Aufgrund dieser längerfristigen Perspektive können klima- und umweltbezogene Aspekte hier ganzheitlicher betrachtet werden als im Jahresabschluss.

Bei **großen Kapitalgesellschaften**⁹ sind Umweltbelange über die Angabe der wesentlichen **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren** in den Lagebericht einzubeziehen, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind (§ 289 Abs. 3 HGB).

- **Umweltbezug:** So z.B. der CO₂-Fußabdruck eines Unternehmens.¹⁰

Große, kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmer*innen im Jahresdurchschnitt müssen überdies eine **nichtfinanzielle Erklärung** abgeben.

- **Umweltbezug:** Hier müssen u.a. Angaben zu verfolgten (Klima-)Konzepten gemacht werden, sowie u.a. auch zu den wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen und Produkten bzw. Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf Umweltbelange haben (werden) (§ 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB).

Sowohl der Lagebericht als auch der Jahresabschluss von größeren Unternehmen müssen von Abschlussprüfern geprüft werden.

Neue EU-Rechtsakte: Stärkere Nachhaltigkeitsberichtspflichten

Seit der NFDR haben die EU-Taxonomie, die SFDR, CSRD und CSDDD viele Neuerungen mit sich gebracht die in den nachfolgenden Teilen der Reihe – unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen durch den Omnibus I – einzeln behandelt werden. Der grundlegende Unterschied der neuen EU-Regulierung zu bisherigen Verpflichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen war, dass sie qualitativ und quantitativ zugenommen haben:

- **die Ambition der Berichtspflichten,**
- **die Standardisierung der verpflichtenden Angaben,**
- **sowie die Vergrößerung des Anwendungsbereichs**

Allerdings führt der Omnibus I hier zu deutlichen Abschwächungen.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

Nachhaltigkeitsberichtspflichten und Omnibus I

Bereits mit der Stop-the-Clock-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) aus dem April 2025 wurde der zeitliche Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichtspflichten der CSRD um jeweils zwei Jahre verschoben. Der finale Omnibus I, dem am 16. Dezember vom Europäischen Parlament zugestimmt worden ist, hat hierbei noch deutlich weitgehendere Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Omnibus I bzw. das „Omnibus I package on sustainability“ ist ein von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 vorgelegtes Reformpaket, das auf vermeintliche Vereinfachung samt Bürokratieabbau im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung abzielt. Das Europäische Parlament hat dem Trilogergebnis am 16. Dezember zugestimmt. Unter anderem betrifft der Omnibus I auch die CSRD, insbesondere werden hier durch den Omnibus die Schwellenwerte so massiv angehoben, dass 90 % der bislang verpflichteten Unternehmen aus dem Anwendungsbereich rausfallen.

Auch auf nationaler Ebene wurde vor kurzem die föderale Modernisierungsagenda von Bund und Ländern beschlossen, die sich unter anderem auch dem Thema „Bürokratieabbau“ widmet und die insgesamt über 200 Maßnahmen für „spürbare Vereinfachungen“ enthalten soll.¹¹ Unter anderem sieht diese auch vor, dass sich der Bund gegenüber der EU dafür einsetzen wird, Berichtspflichten möglichst weitgehend abzuschaffen bzw. zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist trotz ihres indirekten Steuerungsansatzes und somit ihren Limitierungen allerdings kein überflüssiger Formalismus. Berichtspflichten entfalten erhebliches Transformationspotenzial: Konkret sollen die Berichtspflichten gewährleisten, dass Nachhaltigkeitsbelange in Unternehmensentscheidungen angemessen berücksichtigt werden.¹² Sie verpflichten Vorstände, Nachhaltigkeitsrisiken zu kennen und in Unternehmensentscheidungen angemessen zu berücksichtigen. Damit konkretisieren sie das ohnehin bestehende Gebot einer gewissenhaften und gemeinwohlorientierten Geschäftsführung.¹³ Die CSRD brachte hier erstmals die dringend erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit. Durch die im Omnibus I vorgesehenen Änderungen wird diese Wirkung stark relativiert und rechtliche Unsicherheiten für Unternehmen erneut verstärkt.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil II

¹Richtlinie (EU) 2014/95/EU.

² Europäische Kommission, *Fragen und Antworten: Richtlinievorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen*, Brüssel, 21. April 2021, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda_21_1806/QANDA_21_1806_DE.pdf; Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft, Nachhaltigkeitsreporting, abrufbar unter: <https://www.bnw-bundesverband.de/nachhaltigkeitsreporting>.

³ Europäische Kommission, *Fragen und Antworten: Richtlinievorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen*, Brüssel, 21. April 2021, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda_21_1806/QANDA_21_1806_DE.pdf.

⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission, COM(2018) 97 final v. 8.3.2018, S. 5, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=DE>.

⁵ Vgl. bspw. Erwägungsgründe 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSR-Richtlinie).

⁶ BGBI. I. 2017, S. 802 ff.

⁷ Vgl. Peters, J./Verheyen, R., Gutachten im Auftrag der Dorothea-Laura-Janina-Sick-Umweltstiftung, der Protect the Planet gGmbH und von Germanwatch e.V., *Unternehmerische (Klima-)Sorgfaltspflichten als integraler Konzeptionsbestandteil des geltenden europäischen und nationalen Berichtspflichten- und Gesellschaftsrechts*, 2023.

⁸ Weber, J., Weißenberger, B., 2021, Einführung in das Rechnungswesen: Bilanzierung und Kostenrechnung, S. 185.

⁹ § 267 Abs. 2 und 3 HGB: Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten: a) 25.000.000 Euro Bilanzsumme; b) 50.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, c) im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer*innen.

¹⁰ Vgl. Peters, J./Verheyen, R., Gutachten im Auftrag der Dorothea-Laura-Janina-Sick-Umweltstiftung, der Protect the Planet gGmbH und von Germanwatch e.V., *Unternehmerische (Klima-)Sorgfaltspflichten als integraler Konzeptionsbestandteil des geltenden europäischen und nationalen Berichtspflichten- und Gesellschaftsrechts*, 2023.

¹¹ Bundesregierung, *Föderale Modernisierungsagenda*, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/federale-modernisierungsagenda-2397632>.

¹² Hommelhoff/Allgeier/Jelonek: *Ausstrahlung der CSRD-Berichtsvorgaben auf die Unternehmensorganisation*, NZG 2023, 911 (912).

¹³ Siehe Entwurf Aktiengesetz, Bt.-Drs. IV/171, S. 121, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/04/001/0400171.pdf>.

Impressum

© GLI, Dezember 2025

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.

Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin Tel. +49 30 235 97 79-60

post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen

Umsatzsteuer-ID: DE356148457

GLS Bank, Bochum

IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00

BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorinnen:

Chiara Arena, Marie Bohlmann

Haftungsausschluss:

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003270 eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.